BLC
Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen
im öffentlichen Dienst e.V.

Rückrufe und das Portal Lebensmittelwarnung.de

„Gefahr von Übelkeit und Erbrechen - Nestlé-Konzern ruft Babynahrung zurück“ [1], „Edeka ruft Zuckerstreusel wegen Gefahr für Allergiker zurück“ [2] oder auch „Magen-Darm! Thunfisch-Rückruf bei Lidl“ [3]. Regelmäßig greifen verschiedenste Medien laufende Rückrufaktionen auf. Grundsätzlich sind Rückrufe von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen ein zentrales Instrument des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Sie dienen dazu, Verbraucherinnen und Verbraucher über mögliche Gefahren im Zusammenhang mit gegebenenfalls bereits erworbenen Produkten zu informieren und so gesundheitlichen Risiken vorzubeugen. Doch wann ist ein Rückruf überhaupt notwendig, wer ist dafür zuständig und wo kann ich mich als Verbraucherin oder Verbraucher umfänglich informieren? Diese Fragen sollen im Folgenden beleuchtet werden.

Wann ist ein Rückruf notwendig?

Ein Lebensmittelrückruf wird durchgeführt, wenn festgestellt wird oder der begründete Verdacht besteht, dass ein nicht sicheres Lebensmittel in Verkehr gelangt ist und andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen. Maßgeblich sind hier die Definition eines „nicht sicheren Lebensmittels“ aus Artikel 14 sowie die Vorgaben des Artikel 19 der Lebensmittel-Basisverordnung [4] bzgl. der Verantwortung eines Lebensmittelunternehmers. Bei Bedarfsgegenständen werden Produktrückrufe gemäß Artikel 9 Absatz 8 der EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit [5] eingeleitet, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein in Verkehr gebrachtes Produkt ein gefährliches Produkt ist. Bei kosmetischen Mitteln regeln die Artikel 3 und 6 der EU-Kosmetikverordnung [6] die Sicherheit des Produktes und seine Bereitstellung auf dem Markt bzw. Rückrufe.

Die Erkenntnis, dass ein Produkt nicht sicher oder gefährlich ist, kann sich beispielsweise aus

- Eigenkontrollergebnissen von Unternehmen,
- Untersuchungsergebnissen der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
- Meldungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten über Schnellwarnsysteme oder
- Verbraucherbeschwerden

ergeben.

Wer ist zuständig?

Aus den oben genannten Vorschriften ergibt sich, dass die Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit über nicht sichere Produkte primär bei den verantwortlichen Unternehmern liegt. Diese sind angehalten, den Verkaufsstätten entsprechende Aushänge zur Kundeninformation zur Verfügung zu stellen, ihren Rückruf im Internet zu veröffentlichen und eine zugehörige Presseinformation herauszugeben, insofern sie die Endverbraucher nicht direkt über den eingeleiteten Rückruf (z. B. per E-Mail) informieren können. Kommt ein Unternehmen seinen Verpflichtungen zum Rückruf von Produkten nicht oder nicht rechtzeitig nach oder erreicht dieser die Endverbraucher nicht, kann die zuständige Behörde den Rückruf anordnen bzw. gemäß § 40 Absatz 1 und 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (kurz: LFGB) [7] nach Anhörung des Unternehmers die Information der Öffentlichkeit auch selbst vornehmen.

Was ist Inhalt eines Rückrufs?

Je nach Produktgruppe gelten unterschiedliche rechtliche Anforderungen an Rückrufmitteilungen. Grundlegend müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv und genau über das Produkt und den Grund des Rückrufes informiert werden.
So muss das Produkt genau identifizierbar sein, weshalb für Lebensmittel u. a. Produktbezeichnung, Verbrauchsdaten, Chargen- oder Losnummern, Verpackungsgröße und Hersteller/Marke angegeben werden. Rückrufe zu kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen enthalten Angaben zu Produktname, Chargen- oder Seriennummern sowie gege-

benenfalls die Marke oder eine Haltbarkeitskennzeichnung. Ferner sollte über die Vertriebswege der Produkte informiert und ein Produktfoto zur Verfügung gestellt werden.

Ziel ist es, dass Verbraucherinnen und Verbraucher eigenständig feststellen können, ob sie ein Produkt erworben haben, das von einem Rückruf betroffen ist und ob dieses eine Gefahr spezifisch für sie darstellt. Durch diese Informationen können sie dann angemessen und eigenverantwortlich reagieren und das Produkt beispielsweise vernichten am Kaufort zurückgeben.

Wo kann ich mich informieren?

Zur Bündelung der Rückrufe wurde das Portal *www.Lebensmittelwarnung.de* [8] eingerichtet. Die offizielle Plattform der zuständigen Behörden der 16 Länder sowie des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (kurz: BVL) dient zur deutschlandweiten Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über Rückrufe zu Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Mitteln zum Tätowieren, Bedarfsgegenständen sowie mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten.

Abb. 1 Logo der Plattform Lebensmittelwarnung.de

In der Regel weisen hier die Behörden nach § 40 Abs. 2 Satz 2 LFGB [7] auf aktuelle Rückrufaktionen von Unternehmen hin. In Einzelfällen stellen die Behörden auf der Plattform auch eigene Meldungen zu nicht sicheren Produkten ein. Das BVL kann die Plattform ebenso nutzen, um über nicht sichere Produkte zu informieren, sofern eine Gefahr für deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher bestehen könnte, es jedoch keine zuständige Behörde in den Ländern gibt.

Warum wurde das Portal eingerichtet?

Das Verbraucherportal *Lebensmittelwarnung.de* wurde im Jahr 2011 eingerichtet, um eine zentrale, behördliche Informationsbasis zu aktuellen Lebensmittelrückrufen für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen und dadurch den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu stärken. Zuvor wurden behördliche Hinweise auf Rückrufaktionen von Unternehmen nicht flächendeckend in allen Ländern umgesetzt und falls doch waren diese lediglich auf den eigenen Internetseiten der zuständigen Behörden oder auf landesweiten Plattformen zu finden. Verbraucherinnen und Verbraucher hatten so kaum eine Chance, sich schnell und gezielt über gegenwärtige Rückrufaktionen zu informieren. Zudem wurden Meldungen von Unternehmen und Behörden zu nicht sicheren Produkten nur sporadisch durch die Medien aufgegriffen.

Wie hat sich das Portal in den Jahren entwickelt?

Im Jahr 2018 wurde das Portal um weitere Produkte des LFGB, genauer um kosmetische Mittel (z. B. Mittel zur Hautpflege, Hautreinigung oder Mittel zur Beeinflussung des Körpergeruchs), Bedarfsgegenstände (wie Gegenstände mit Körperkontakt, Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt), Reinigungs- und Pflegemittel sowie Spielwaren erweitert.

Im Jahr 2024 wurde das Portal schließlich neu aufgesetzt und bietet seitdem diverse neue, verbraucherfreundliche Funktionen. So wurde das Design komplett überarbeitet, der Aufbau der einzelnen Meldungen übersichtlicher gestaltet und ausführliche FAQs sowie ein Glossar für weitergehende allgemeine Informationen eingefügt. Des Weiteren verfügt das Portal nun über die Funktionen Kontrastansicht, dunkles Design, Gebärdensprache sowie Leichte Sprache, was den Zugang zu den Informationen für viele Verbraucherinnen und Verbraucher erleichtert.

Allem voran ist jedoch auf die neu programmierte, zugehörige App, hinzuweisen [9]. Mit dieser wurde nicht nur der Zugang durch mobile Endgeräte erleichtert. Verbraucherinnen und Verbraucher können dort auch Einstellungen zu automatischen Benachrichtigungen treffen und sich somit gezielt via Push-Nachricht über einzelne Rückrufe, bei Wunsch gefiltert nach betroffenem Bundesland oder Produktkategorie, informieren lassen. Die App steht für Android sowie iOS zur Verfügung und kann im Google Play-Store bzw. Apple App-Store heruntergeladen werden.

Abb. 2 Symbolbild für die App

Wie viele Meldungen werden jährlich publiziert?
In den Jahren seit Einrichtung des Verbraucherportals sind bis zum Jahr 2022 kontinuierlich steigende Zahlen publizierter Meldungen zu verzeichnen. Neben der Erweiterung des Portals im Jahr 2018 spielen hier auch die stetig verbesserte Analytik der Laboratorien sowie der Forschungsfortschritt eine zentrale Rolle. Daneben werden Rückrufe durch Verbraucherinnen und Verbraucher heute nicht mehr zwingend als „Skandal“ angesehen, sondern vielmehr als Bestandteil eines verantwortungsvollen Risikomanagements von Unternehmen eingestuft.

2.928 Meldungen wurden seit 2011 durch die zuständigen Behörden auf lebensmittelwarnung.de publiziert.

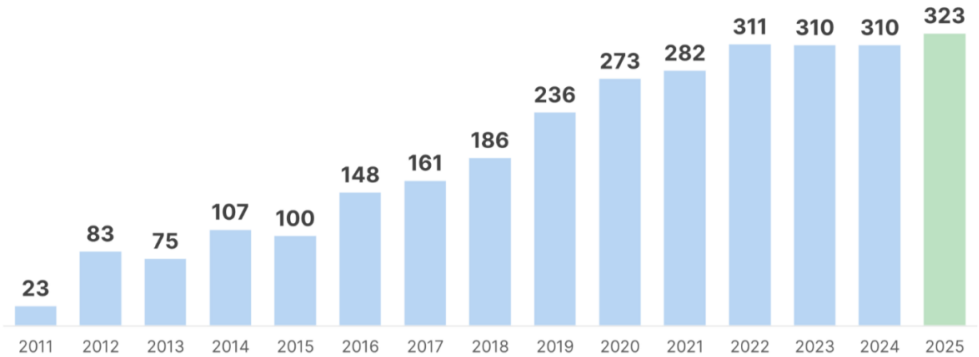

Abb. 3 Statistik der Meldungen seit Beginn der Plattform [10]

Was sind typische Meldungsgründe?

Den häufigsten Grund für die Einleitung von Rückrufen stellten im Jahr 2025 mikrobiologische Verunreinigungen, unter anderem durch Krankheitserreger wie Salmonellen oder Listerien, dar. Weitere typische Gründe für Rückrufe können nicht deklarierte Allergene, der Eintrag von Fremdkörpern, die Kontamination mit gesundheitsschädlichen Substanzen oder auch Höchstmengenüberschreitungen von Rückständen und Kontaminanten sein.

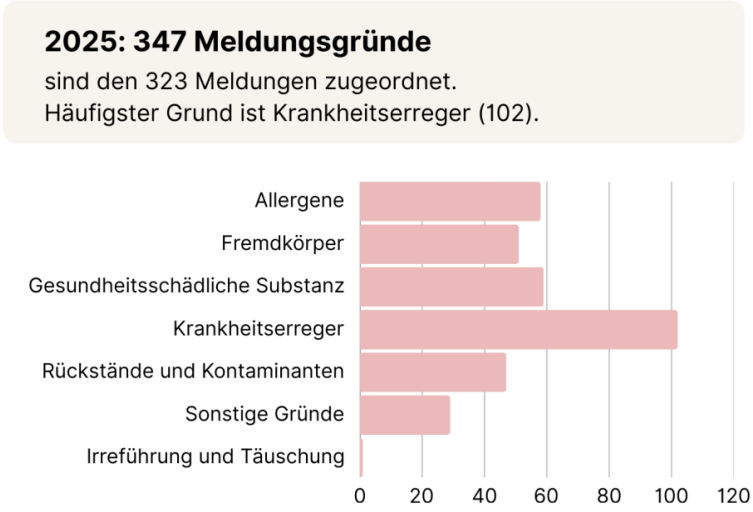

Abb. 4 Übersicht der Meldungsgründe

Fazit

Rückrufe von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sind ein zentraler Bestandteil des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland. Sie dienen dazu, potentiell gesundheitsgefährdende Produkte nicht weiter in Verkehr zu bringen und die Öffentlichkeit umfassend zu informieren. Das durch die Behörden bereitgestellte Portal *Lebensmittelwarnung.de* hat sich hierbei als zentrale Informationsquelle etabliert, um Verbraucherinnen und Verbraucher bundesweit gebündelt, schnell, zielgerichtet und kostenfrei über eingeleitete Rückrufe zu informieren. Die Plattform trägt so dazu bei, gesundheitliche Risiken zu minimieren und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Lebensmittel- und Produktsicherheit zu stärken. Die zugehörige App bietet darüber hinaus die Möglichkeit, aktuelle Informationen stets auf dem mobilen Endgerät verfügbar zu haben.

Der BLC befürwortet diese verbraucherfreundliche Plattform ausdrücklich und setzt sich darüber hinaus für einfache und schnelle Kommunikationswege zwischen den zuständigen nationalen Behörden und denjenigen der Mitgliedstaaten der EU sowie für einen landes-, bundes- und EU-weiten Datenaustausch zwischen den Lebensmittelüberwachungsbehörden ein.

Lebensmittelchemiker/-innen in Lebensmitteluntersuchung und -überwachung bieten

- **Expertise in Sachen Analytik und Lebensmittelrecht**
- **Kompetente Beratung für Verwaltung, Politik und Verbraucher/-innen**

Literatur [letzter Zugriff: Januar 2026]

[1] https://www.deutschlandfunk.de/nestl-konzern-ruft-babynahrung-zurueck-100.html
[2] https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/edeka-und-marktkauf-rueckruf-von-zuckerstreusel-wegen-allergenen-a-3efacf6c-9e01-4ea2-9b31-ed1a00455be6
[3] https://www.bild.de/leben-wissen/mein-recht-verbraucherportal/rueckruf-listerien-in-thunfisch-von-lidl-11-bundeslaender-betroffen-693987a37a0ab5a4f7a80e44
[4] Lebensmittel-Basisverordnung: VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32002R0178

[5] EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit: VERORDNUNG (EU) 2023/988 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0988
[6] EU-Kosmetikverordnung: VERORDNUNG (EG) Nr. 1223/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über kosmetische Mitte, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1223
[7] § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB, https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/__40.html
[8] https://www.lebensmittelwarnung.de
[9] https://www.bvl.bund.de/DE/Aufgaben/07_Lebensmittelwarnungen/LMwarnungen_node.html
[10] https://www.lebensmittelwarnung.de/___LMW-Redaktion/Themen/01_Zahlen_Daten_Fakten/Artikel_Zahlen_Daten_Fakten.html

Quelle und Copyright der Abbildungen: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Veröffentlicht: Februar 2026

Beitrag des Landesverband Sachsen-Anhalt
Autorin: Bianca John

V.i.S.d.P.: Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im Öffentlichen Dienst e.V. (BLC)
c/o Birgit Bienzle, Silberpappelstraße 17, 71364 Winnenden, BLC@lebensmittel.org